

Von: Erste Group Bank AG (als "**Emittentin**", "**Berechnungsstelle**" und "**Zahlstelle**")
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Österreich

An: die Gläubiger der Schuldverschreibungen

3. März 2023

**MITTEILUNG ÜBER DEN AUSTAUSCH DER AKTIE DER LINDE PLC AUFGRUND DELISTING
SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANPASSUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

in Bezug auf

ERSTE Multi Memory Express Anleihe Chemie 21 – 26 mit der ISIN AT0000A2QBN3
(die "**Schuldverschreibungen**")

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 9. Dezember 2020 begeben wurden, wird aufgrund des Eintritts eines Delisting (wie in den Emissionsbedingungen definiert) der an der Frankfurter Wertpapierbörse gelisteten Stammaktien der Linde plc (ISIN: IE00BZ12WP82) (die Betroffene Aktie) mit Ablauf des 28. Februar 2023 von der Emittentin die Betroffene Aktie am Ersetzungstag gemäß § 7 (b)(i) der Emissionsbedingungen durch die ab dem 2. März 2023 an der New York Stock Exchange gelisteten Stammaktien der Linde plc (ISIN IE000S9YS762) (die Ersatzaktie) ersetzt. Als Ersetzungstag im Sinne des § 7 (b)(i)(a) der Emissionsbedingungen gilt der 2. März 2023. Aufgrund des Delisting und des Austauschs der bisherigen auf Euro lautenden Linde-Aktie durch die neue auf US-Dollar lautende Linde-Aktie werden weitere Emissionsspezifische Bedingungen angepasst (wie unten im Einzelnen aufgeführt).

Das Delisting der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde von der Deutschen Börse am 19. Januar 2023 bekanntgegeben (siehe <https://deutsche-boerse.com/dbg-en/media/press-releases/Information-regarding-deletion-of-Linde-from-the-DAX-3403812>). Grund des Delisting ist die gesellschaftsrechtliche Reorganisation des Unternehmens, in dessen Zusammenhang Linde-Aktionäre automatische eine äquivalente Anzahl von Aktien der neuen Linde-Holdinggesellschaft (Linde plc) erhalten werden, die an der New York Stock Exchange notiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Delisting werden folgende Anpassungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen:

1. In § 3 (6) der Emissionsbedingungen wird in den Allgemeinen Definitionen die Definition "Ausübungspreis" wie folgt ersetzt:

""**Ausübungspreis**" entspricht

- (a) in Bezug auf die Aktie der Linde plc: 100,00% des Schlusskurses der auf Euro notierten Linde plc Aktie am Kursfixierungstag dividiert durch den am 28. Februar 2023 auf der Währungsbildschirmseite oder einer diese Bildschirmseite ersetzenden Bildschirmseite veröffentlichten und von der Berechnungsstelle festgelegten Wechselkurs für die Umrechnung einer Einheit der Aktienwährung in die festgelegte Währung der Schuldverschreibungen (Aktienwährung/festgelegte Währung); bzw.
- (b) in Bezug auf alle anderen Aktien: 100,00% des Schlusskurses des jeweiligen Basiswertes am Kursfixierungstag."

2. In § 3 (6) der Emissionsbedingungen wird in den Basiswertbezogenen Definitionen die Tabelle in der Definition von "Aktien" wie folgt ersetzt, wobei die übrige Definition unberührt bleibt:

Aktienemittent	ISIN	Art	Börse	Bildschirmseite	Aktienwährung	Währungsbildschirmseite
BASF SE	DE000BASF111	Stammaktie	Deutsche Börse (Xetra)	Reuters BASFn.DE	EUR	N/A
Bayer AG	DE000BAY0017	Stammaktie	Deutsche Börse (Xetra)	Reuters BAYGn.DE	EUR	N/A
LINDE PLC	IE000S9YS762	Stammaktie	New York Stock Exchange	Reuters LIN.N	USD	WMRSPOT

3. In § 3 (6) der Emissionsbedingungen wird in den Basiswertbezogenen Definitionen in der Definition von "Barausgleich" der folgende Absatz hinzugefügt, wobei die übrige Definition unberührt bleibt:

"In Bezug auf die Aktie der Linde plc wird der Barausgleich in der festgelegten Währung der Schuldverschreibungen gezahlt, wobei für die Umrechnung der Aktienwährung in die festgelegte Währung der am Letzten Bewertungstag auf der Währungsbildschirmseite oder einer diese Bildschirmseite ersetzende Bildschirmseite veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs für die Umrechnung einer Einheit der Aktienwährung in die festgelegte Währung der Schuldverschreibungen (Aktienwährung/festgelegte Währung) maßgeblich ist."

4. In § 3 (6) der Emissionsbedingungen wird in den Basiswertbezogenen Definitionen die Definition von "Lieferungsaktien" wie folgt ersetzt:

"**Lieferungsaktien**" sind, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, diejenige Anzahl (bzw. Bruchteile davon) an Maßgeblichen Aktien, die von der Berechnungsstelle berechnet wird und

- (a) in Bezug auf die Aktie der Linde plc: dem Ergebnis der Division (i) des Nennbetrags je Schuldverschreibung durch (ii) den Ausübungspreis der Maßgeblichen Aktie multipliziert mit dem Währungs-Fixing (das Ergebnis der Division ist das "**Bezugsverhältnis**") entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Nennbetrag je Schuldverschreibung}}{\text{Ausübungspreis x Währungs – Fixing}}$$

- (b) in Bezug auf alle anderen Aktien: dem Ergebnis der Division (i) des Nennbetrags je Schuldverschreibung durch (ii) den Ausübungspreis der Maßgeblichen Aktie entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Nennbetrag je Schuldverschreibung}}{\text{Ausübungspreis}}$$

Enthält das Bezugsverhältnis der Berechnungsstelle Bruchteile von Maßgeblichen Aktien (in Bezug auf eine Schuldverschreibung, der "**Residual Bruchteil**"), erhält ein Gläubiger diejenige Anzahl von Maßgeblichen Aktien, die dem Bezugsverhältnis entsprechen abgerundet auf die nächst kleinere ganze Anzahl von Maßgeblichen Aktien, welche die Emittentin liefern kann. Der Residual Bruchteil wird in Geld ausgeglichen. Der in Geld auszugleichende Betrag entspricht dem Barausgleich. Zur Klarstellung: Schuldverschreibungen desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der Anzahl der Lieferungsaktien nicht zusammengerechnet und die Anzahl der zu liefernden Maßgeblichen Aktien bzw. der Barausgleich wird pro Schuldverschreibung berechnet."

5. In § 3 (6) der Emissionsbedingungen werden die folgenden Definitionen in den Basiswertbezogenen Definitionen in alphabetischer Einsortierung neu eingefügt, wobei die übrigen Definitionen unberührt bleiben:

""**Aktienwährung**" ist die Währung, wie in der Tabelle oben aufgeführt, in der Maßgeblichen Aktien an der Börse gehandelt werden.

"**Währungs-Fixing**" ist der am Letzten Bewertungstag auf der Währungsbildschirmseite oder einer diese Bildschirmseite ersetzende Bildschirmseite veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs für die Umrechnung einer Einheit der Aktienwährung in die festgelegte Währung der Schuldverschreibungen (Aktienwährung/festgelegte Währung).

"**Währungsbildschirmseite**" ist die in der oben stehenden Tabelle für die jeweilige Aktie genannte Währungsbildschirmseite."

Die Informationen in dieser Mitteilung stellen keine Anlage-, Rechts-, Steuer- oder Buchhaltungsberatung dar, und die Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten diesbezüglich ihre eigenen Berater konsultieren.

Diese Mitteilung unterliegt österreichischem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

ERSTE GROUP BANK AG

(als Emittentin)